

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14015/001-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR/1300/0008-III/1/2008	Dr. Wolfgang Koizar	12197	20. Mai 2008	

Betrifft

Änderung des B-VG und des SPG; Erlassung eines Bundesgesetzes über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt für Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Art. 78a B-VG regelt in Abs. 1, dass oberste Sicherheitsbehörde der Bundesminister für Inneres ist. Ihm sind die Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.

Im Entwurf ist die Anfügung folgenden Satzes vorgesehen:

„Durch Bundesgesetz können dem Bundesminister für Inneres unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörde eingerichtet werden.“

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Aufgrund dieser weiten Formulierung wäre es dann auch ohne Änderung des B-VG möglich, weitere Sicherheitsbehörden einzurichten, was in der Folge zu einer Aushöhlung der derzeit in Art. 78a B-VG ausdrücklich angeführten Sicherheitsbehörden führen könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, anstatt der geplanten gesetzlichen Ermächtigung das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention ausdrücklich in Art. 78a B-VG anzuführen.

Zu Artikel 3 (Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention):

Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 7 des Entwurfes ist das Bundesamtes auch zuständig für alle gerichtlich strafbare Handlungen, die über Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft zu erledigen sind, und von einem Beamten oder Vertragsbediensteten begangen worden sind.

Dies bewirkt, dass das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention u.a. auch dann zuständig ist, wenn z.B. ein Vertragsbediensteter oder ein Beamter einen Verkehrsunfall mit Verletzten verursacht hat und somit kein Zusammenhang mit Korruptionsbekämpfung bzw. -prävention besteht.

Es sollte überprüft werden, ob in derartigen Fällen tatsächlich das Bundesamt tätig werden soll. Es ist nämlich für gleichgelagerte Fälle – wenn der Verursacher kein Vertragsbediensteter oder Beamter ist – eine Doppelgleisigkeit hinsichtlich der ermittelnden Sicherheitsbehörden zu befürchten.

Die Erläuterungen dahingehend, dass die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte in diesen Fällen die Möglichkeit erhalten sollen, das Bundesamt mit den Ermittlungen zum „Freizeitverhalten“ des öffentlichen Bediensteten zu beauftragen, überzeugen nicht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann